

LERM · LAMBIASE



Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen

2. Auflage

Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer für die Grundausbildung

Patrick Lerm

Polizeihauptkommissar

Dozent am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum
Bamberg

Gründer des Youtube-Kanals ***So geht Einsatzrecht!***

Dominik Lambiase, M. A.

Polizeihauptkommissar

2., überarbeitete Auflage 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07179-7

E-ISBN 978-3-415-07180-3

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © TOPIC – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	7
Vorwort zur 2. Auflage	9
1. Fragen zum Polizeirecht	11
1.1 Allgemeine Fragen	11
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	18
1.3 Gefahrenlehre	27
1.4 Entscheidung (präventiv/repressiv)	31
1.5 Adressatenregelungen (BPolG)	36
1.6 Generalklausel (§ 14 I, II S. 1 BPolG)	38
1.7 Datenerhebungsgeneralklausel, § 21 I BPolG	40
1.8 Befragungen, §§ 22 I, 22 I a BPolG	42
1.9 Identitätsfeststellung, § 23 BPolG	45
1.10 Platzverweis, § 38 BPolG	53
1.11 Durchsuchung von Personen/Sachen, §§ 43, 44 BPolG	56
1.12 Gewahrsamnahme, § 39 BPolG	61
1.13 Sicherstellung, § 47 BPolG	64
2. Fragen zum Strafprozessrecht	67
2.1 Allgemeine Fragen	67
2.2 Identitätsfeststellung, § 163b StPO	72
2.3 Sicherstellung und Beschlagnahme, §§ 94 I, II, 98 StPO	74
2.4 Durchsuchung, §§ 102 ff. StPO	78
2.5 Vorläufige Festnahme, § 127 StPO	81
2.6 Beschuldigten- und Zeugenbelehrung	83
3. Fragen zum Strafrecht	85
3.1 Allgemeine Fragen	85
3.2 Sachbeschädigungsdelikte, §§ 303 ff. StGB	100
3.3 Hausfriedensbruch, § 123 StGB	103
3.4 Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	105

3.5	Diebstahlsdelikte, §§ 242 ff. StGB	106
3.6	Urkundendelikte, §§ 267 ff. StGB	109
3.7	Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB	116
3.8	Widerstandsdelikte, §§ 113, 114 StGB.	117
3.9	Raubdelikte, §§ 249 ff. StGB	120
4.	Fragen zum Zwangsrecht.	125
4.1	Allgemeine Fragen	125
4.2	Präventiver Zwang, § 6 VwVG	127
4.3	Repressiver Zwang	129
4.4	Unmittelbarer Zwang (UZwG).	130
4.4.1	Fesselung, § 8 UZwG.	132
4.4.2	Schusswaffengebrauch.	133
5.	Fragen zum Ordnungswidrigkeitenrecht.	135
5.1	Allgemeine Fragen	135
5.2	Zuständigkeiten der BPol, § 13 BPolG.	139
	Anlagenverzeichnis	147
Anlage 1	Überblick 1. Dienstjahr	147
Anlage 2	Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen	148
Anlage 3	Schema zur Prüfung von Straftaten.	149

Einführung

Dieser *Wissenstrainer* hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter¹ des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (nachfolgend: BPOL) in die Lage zu versetzen, die Zwischenprüfung im Fach Einsatzrecht am Ende der Grundausbildung (1. Ausbildungsjahr) mit Erfolg zu bestehen. Das Buch beinhaltet die fünf wesentlichen Teilgebiete des Einsatzrechts:



Zu jedem Teilgebiet wurde eine Vielzahl von Wissens- und Erläuterungsfragen² und die dazugehörigen Lösungskernformuliert. Fragen der Intensitätsstufe 3 (*anwenden und umsetzen* → *Subsumtion*) wurden bewusst nicht aufgenommen, da diese bereits Inhalt der ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüre Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht – sind.

Auf die Abfrage des Definitionswissens wurde zum großen Teil (ebenfalls) verzichtet, da dies bereits Inhalt des ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Buches Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung – ist. Insofern soll dieses Buch die Lücke zwischen reinem Definitionswissen und der Sachverhaltsbeurteilung schließen.

1 Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen auch für Frauen.

2 Entspricht den Intensitätsstufen 1 und 2.

<p>Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen Zwischenprüfung erfolgreich bestehen</p>	<p>Einsatzrecht kompakt – Wissenstrainer Zwischenprüfung erfolgreich bestehen</p>	<p>Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht (Titel der 3. Aufl.: Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung) Zwischenprüfung erfolgreich bestehen</p>
<p>Definitionen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres</p>	<p>Wissens- und Erläuterungsfragen zu den wichtigsten Teilrechtsgebieten des 1. Ausbildungsjahres</p>	<p>Tipps zur Sachverhaltsbeurteilung³ inkl. Formulierungsvorschlägen der wichtigsten Befugnisse und Straftaten des 1. Ausbildungsjahres</p>

Der *Wissenstrainer* eignet sich sowohl zur laufenden Wiederholung/Vertiefung des unterrichteten Stoffes (also schon zu Beginn und während der Grundausbildung) als auch zur unmittelbaren Vorbereitung auf die mündliche Zwischenprüfung. Er erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde (lediglich) ein erster Versuch unternommen, einen Auszug der wichtigsten grundlegenden Fragestellungen zu behandeln.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung am Ende der Grundausbildung!

Ein kurzer Hinweis zum Arbeiten mit dem *Wissenstrainer*:

Sie sollten parallel zur Lektüre stets den Gesetzestext zur Hand haben, um die Frage sowie den Lösungskern nachvollziehen zu können.

Bamberg, März 2020

*Patrick Lerm
Dominik Lambiase*

³ Sachverhalte zum Zwangsrecht befinden sich in Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Das Recht des unmittelbaren Zwanges in Fällen, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.

Vorwort zur 2. Auflage

Als Neuerung finden Sie bei einigen Themen (Befugnissen und Straftaten) einen QR-Code. Dieser verweist auf ein zur Frage passendes Lernvideo, welches auf dem Youtube-Kanal **So geht Einsatzrecht!** veröffentlicht ist. Dieser Kanal wird von PHK Lerm betrieben.

QR-Code Youtube-Kanal:

https://www.youtube.com/results?search_query=so+geht+einsatzrecht



Durch Verwenden der QR-Codes werden Sie auf eine Seite weitergeleitet, für deren Inhalte ausschließlich PHK Lerm verantwortlich ist.

Der Youtube-Kanal **So geht Einsatzrecht!** ist entstanden, um jede Anwältin und jeden Anwalt in die Lage zu versetzen, zeit- und ortsunabhängig zu lernen. Dies ist gerade in Zeiten der Pandemielage von großer Bedeutung.

Die dort befindlichen Lernvideos dienen der Unterstützung des Lernprozesses und sollen die Lücke **zwischen analogem und digitalem Lernen schließen**. Die Videos haben ausdrücklich nicht das Ziel, den Unterricht zu ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen diesen.

Wir hoffen, dass dieses Werk vielen Auszubildenden den Zugang zur Materie des Einsatzrechts erleichtert, und freuen uns auf Hinweise, Anregungen und Kritik, die zu einer Verbesserung beitragen.

gen. **Leider lassen sich kleinere Fehler (auch nach mehrmaligem Durchschauen) nicht ganz vermeiden.** Richten Sie deshalb Ihre Verbesserungsvorschläge an einsatzrecht@web.de.

Bamberg, Dezember 2021

Patrick Lerm

Dominik Lambiase

Der sog. Eisberg der Grundausbildung

<https://www.youtube.com/watch?v=rbgYR31e5xA>



1. Fragen zum Polizeirecht

1.1 Allgemeine Fragen

Frage 1

Was versteht man unter dem Begriff Verhältnismäßigkeit?

Lösung:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Handeln der Polizei (also auch für repressive Maßnahmen). Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴ leitet sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip ab, Art. 20 III GG. Überdies auch aus dem Wesen der Grundrechte selbst. Diese dürfen nur so weit beschränkt werden, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unbedingt erforderlich ist.

Beispiel:

Wenn eine Identitätsfeststellung (präventiv/repressiv) vor Ort möglich ist, darf der Betroffene aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mit zur Dienststelle genommen werden.

Merke:

- Bei **präventiven** Maßnahmen ergibt sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 15 BPolG⁵.
- Bei **repressiven** Maßnahmen aus Art. 20 III GG.
- Für **Zwangsmaßnahmen** nach dem UZwG ergibt sich dieser aus § 4 UZwG.

4 BVerfGE 19, 348; BVerfGE 23, 133.

5 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsste (rein theoretisch) nicht in § 15 BPolG niedergeschrieben sein, da er bereits Verfassungsrang hat (abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG). Der Gesetzgeber hielt es jedoch für erforderlich, diesen herausragenden Grundsatz nochmals gesondert zu erwähnen.

Frage 2

Aus welchen Elementen bzw. Prüfungspunkten besteht die Verhältnismäßigkeit? Nennen Sie diese!

Lösung:

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

Frage 3

Wie muss eine Angemessenheitsprüfung erfolgen (Prüfungspunkt 3 der Verhältnismäßigkeit)!

Lösung:

Die Definition dieses Prüfungspunktes lautet wie folgt:

Die Folge einer polizeilichen Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Es geht hier um die Güterabwägung.

Auf der einen Seite muss die Frage beantwortet werden, in welche Grundrechte des polizeilichen Gegenübers man eingreift und **wie intensiv** man dies macht.



Auf der anderen Seite muss man diejenigen Individual- und Universalrechtsgüter benennen, die man durch den Eingriff schützen möchte.

Insgesamt sollte die rechte Seite schwerer wiegen als die linke. Zudem muss auch betrachtet werden, wie intensiv (Zeit? Dauer der Maßnahmen) der Rechtseingriff ist. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, warum der Eingriff erst erforderlich ist. In der Regel setzt das polizeiliche Gegenüber die Ursache für das darauffolgende polizeiliche Einschreiten.

Frage 4

Was versteht man unter dem Opportunitätsprinzip?

Lösung:

Das Opportunitätsprinzip im Bereich der Gefahrenabwehr besagt, dass die Behörde (BPOL) ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen trifft, § 16 BPolG. Es stellt sich also die Frage, ob (sog. Entschließungsermessen) und gegen wen (sog. Auswahlermessen/ Adressatenregelung) vorgegangen werden soll.

Man kann den Ermessensspielraum u. a. an den Wörtern „kann“, „darf“, „ist befugt“ erkennen.

Beispiel:

§ 14 I BPolG:

Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 bis 7 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren [...]

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zählt zwar zur Repression; jedoch handelt die Polizei auch hier nach pflichtgemäßem Ermessen, also nach dem Opportunitätsprinzip (s. § 53 OWiG).

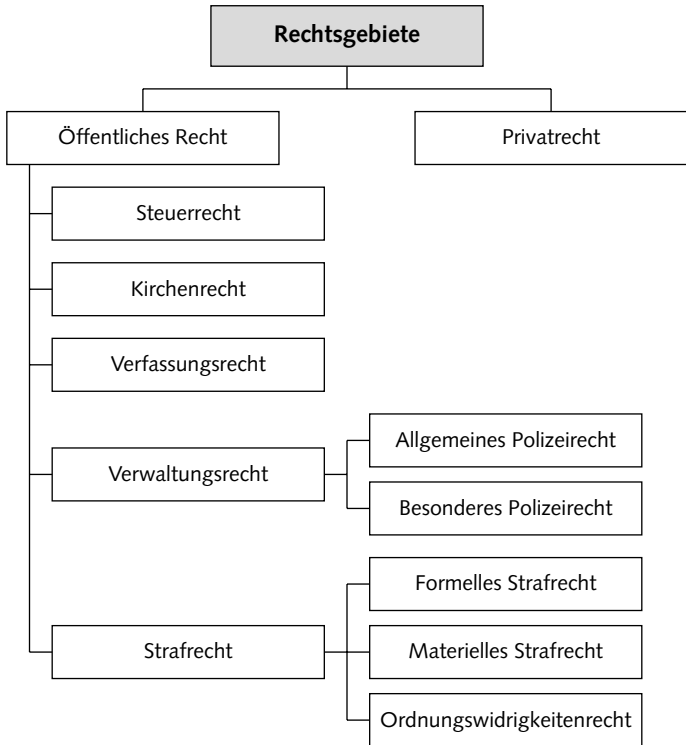
Demgegenüber steht das Legalitätsprinzip, welches besagt, dass die Polizei bei einem Straftatverdacht die Sache verfolgen muss. Die dazugehörige Frage befindet sich unter dem Punkt Strafprozessrecht, allgemeine Fragen.

Frage 5

Ordnen Sie das Polizeirecht einem Rechtsgebiet zu!

Lösung:

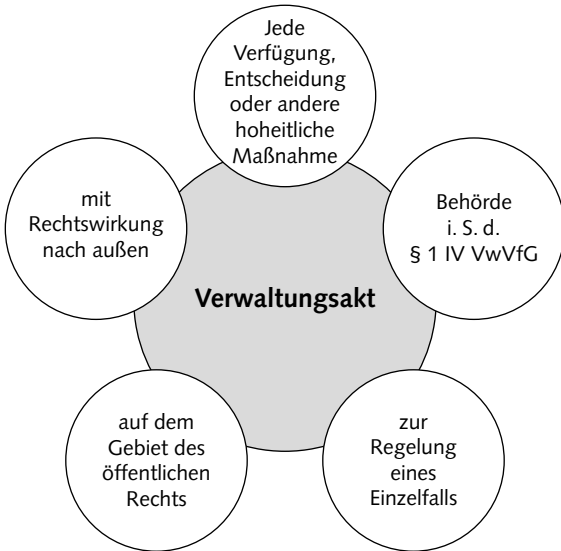
Das Polizeirecht ist dem Öffentlichem Recht zuzuordnen. Dieses ist vom Privatrecht abzugrenzen. Zum Öffentlichem Recht gehören auch beispielsweise das Straf- oder Steuerrecht.



Frage 6

Nennen Sie die Bestandteile des Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG!

Lösung:



Beispiele:

- Platzverweis gem. § 38 BPolG
- Unterlassungsverfügung nach § 14 I BPolG

Frage 7

Erläutern Sie die unterschiedlichen Ermessensarten!

Lösung:

Entschließungsermessen („Ob“):

Entschließungsermessen bedeutet, dass die Behörde die Möglichkeit hat, zu entscheiden, ob sie überhaupt handeln möchte.

Ermessensreduzierung auf Null:

Liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so hat die Behörde kein Entschließungsermessen mehr und ist gezwungen zu handeln. Dies liegt bei der Polizei im Regelfall bei einer konkreten Gefahr vor.

Auswahlermessen („Wie“):

Auswahlermessen bedeutet, dass die Behörde die Möglichkeit hat zu entscheiden, wie sie einen **Sachverhalt** lösen will. Sprich, welche Maßnahme sie einsetzt.

Frage 8

Erläutern Sie die unterschiedlichen Ermessensfehler!

Lösung:

Ermessensnichtgebrauch:

Die Behörde missachtet, dass ihr eigentlich ein Ermessen zusteht.

Ermessens Fehlgebrauch/-missbrauch:

Der Entscheidung der Behörde liegen sachfremde Erwägungen zugrunde oder diese weicht von der allgemeinen Verwaltungspraxis im Einzelfall ab.

Ermessensüberschreitung:

Die Behörde erlässt eine Verfügung, die das Gesetz nicht vorsieht.

Frage 9

Erläutern Sie kurz, warum ein Widerspruch bei polizeilichen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung hat!

Lösung:

Gemäß § 80 II Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines **Widerspruchs** bei unaufschiebbaren Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten.

Eine Anordnung eines Polizeivollzugsbeamten ist dann unaufschiebbar, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Frage 10

Erläutern Sie kurz, warum ein Polizeibeamter bei der Wahrnehmung seiner originären Aufgaben auch Grundkenntnisse vom Privatrecht haben muss?

Lösung:

Grundkenntnisse sind insbesondere erforderlich

- zur Wahrnehmung der gesetzlichen Nebenaufgabe Schutz privater Rechte gem. § 1 IV BPolG (hier insbesondere auch der § 823 BGB – Schadensersatzpflicht)
- zum Verständnis für Straftatbestände wie z. B. Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Diebstahl (§ 242 StGB) – hier: Tatbestandsmerkmal Sache → Legaldefinition gem. § 90 BGB
- zum besseren Verständnis der Begriffe Besitz (§§ 854 ff. BGB) und Eigentum (§§ 903 ff. BGB)
- im Zusammenhang mit vermissten bzw. ausgerissenen Minderjährigen → Elterliche Sorge gem. § 1626 BGB
- zur Abgrenzung zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründen (z. B. § 227 BGB – Notwehr)